

**10045/AB**  
**vom 24.05.2022 zu 10323/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.230.279

Wien, am 18. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Nurten Yilmaz, Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 24. März 2022 unter der Nr. **10323/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Festnahme eines tunesischen Staatsangehörigen mit ukrainischem Aufenthaltstitel“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:**

- *Im oben genannten ZIB 2 Beitrag vom 20. März 2022 gibt die betroffene Person an, dass sie bei der Polizei um ein Visum ansuchen wollte und in diesem Zusammenhang festgenommen worden sei.*
  - a. *Auf welcher Polizeistation hat die betroffene Person um ein Visum angesucht?*
  - b. *Für welchen Aufenthaltstitel bzw. Visum hat die Person angesucht?*
  - c. *Durch welche Behörde wurde die Festnahme vollzogen?*
  - d. *Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Festnahme vollzogen?*
- *Wo wurde die betroffene Person inhaftiert?*
- *Wie lange wurde die betroffene Person konkret festgehalten?*
  - a. *Wie wurde die betroffene Person während der Dauer der Festnahme versorgt?*
  - b. *Von welchen Rechten konnte die betroffene Person während der Inhaftierung Gebrauch machen? (Bitte um konkrete Darstellung und Auflistung).*

- *Warum wurden der betroffenen Person die Ausweisdokumente und die ukrainische Aufenthaltsgenehmigung abgenommen?*
  - a. *Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde das getan?*
- *Wurden diese Dokumente zum Zeitpunkt der Einbringung dieser parlamentarischen Anfrage bereits wieder an die betroffene Person zurückgegeben?*
  - a. *Falls ja, wie lange hat es ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Dokumente gedauert, bis diese dem Besitzer wieder zurückgegeben wurden?*
  - b. *Falls nein, wann werden die Dokumente der betroffenen Person wieder zurückgegeben?*

Vorweg darf festgehalten werden, dass in Entsprechung des seitens des Rates am 4. März 2002 gefassten Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene am 11. März 2022 kundgemacht wurde. Die Verordnung ist somit am 12. März 2022 in Kraft getreten. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung galten sowohl für vertriebene ukrainische Staatsbürger als auch vertriebene Drittstaatsangehörige die gesetzlichen Regelungen des Schengener Grenzkodex, des Fremdenpolizeigesetzes, des Asylgesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.

Die betroffene Person meldete sich am 9. März 2022 in der Polizeiinspektion Linz-Nietzschesstraße. Die Festnahme erfolgte durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Landespolizeidirektion Oberösterreich gemäß § 39 Absatz 3 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005).

Im Anschluss daran wurde die Person am 09.03.2022, um 16:00 Uhr in das Polizeianhaltezentrum Wels überstellt. Am 09.03.2022, um 19:00 Uhr wurde von der betroffenen Person ein Abendessen, angepasst ihrer Kultur und am 10.03.2022, um 07:00 Uhr ein Frühstück konsumiert. Die betroffene Person wurde gem. § 40 FPG mittels Dolmetscher über den Grund der Festnahme sowie ihre Rechte aufgeklärt. Es wurde ihr die Möglichkeit Telefongespräche zu führen geboten, was jedoch nicht in Anspruch genommen wurde. Auf Anfrage lehnte die betroffene Person die Verständigung eines Rechtsbeistandes ab. Weiters wurde auf die Beiziehung eines Arztes ihrer Wahl verzichtet. Die Informationsblätter für Festgenommene, des rechtsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes sowie für die Anhaltung im Polizeianhaltezentrum wurden der betroffenen Person ausgefolgt.

Die Anhaltung dauerte von 9. März 2022, 11:40 Uhr bis 10. März 2022, 09:15 Uhr.

Seitens der betroffenen Person wurde während der gesamten Zeit der Anhaltung kein Antrag auf Erteilung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels gestellt.

Hinsichtlich des abgenommenen Dokuments darf auf die Frage 5 verwiesen werden.

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 B-VG) muss von einer darüber hinausgehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

**Zur Frage 5:**

- *Wann wurden der betroffenen Person die Ausweisdokumente und die ukrainische Aufenthaltsgenehmigung abgenommen? War dies vor der Verhaftung?*

Die Sicherstellung der Dokumente erfolgte am 10. März 2022, um 08:45 Uhr, durch Beamten bzw. Beamte der Polizeiinspektion Wels (Fremdenpolizei) über Anordnung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), gemäß § 39 BFA-Verfahrensgesetz.

**Zur Frage 7:**

- *Gab es ähnliche Fälle, in denen Drittstaatangehörigen, die derzeit aus der Ukraine fliehen müssen, die Einreise und/oder der Aufenthalt in Österreich verweigert wurde, die in diesem Zusammenhang festgenommen oder gar abgeschoben wurden? Bitte um detaillierte Auflistung eines jeden einzelnen Falles.*

Am 2. März 2022 kam es im Bereich des Villacher Hauptbahnhofes, um 12:30 Uhr, gemäß § 39 FPG 2005 zu einer kurzfristigen Anhaltung einer drittstaatsangehörigen Person, die über ein Visum der Ukraine verfügte. Die Person wurde um 14:30 Uhr vom BFA wieder entlassen und es wurden Dokumente für ein Verfahren vor dem BFA ausgehändigt.

Ebenfalls am 2. März 2022 kam es im Bereich des Hauptbahnhofs St. Pölten zu einer kurzfristigen Festnahme (Dauer der Anhaltung: 01:55 Stunden) von vier Drittstaatsangehörigen, die sich mit Aufenthaltstitel der Ukraine legitimierten. Nach Abklärung des Sachverhalts wurde den Drittstaatsangehörigen die Weiterreise in das Heimatland gestattet.

Am 11. März 2022 wurde einer drittstaatsangehörigen Person mit einem schengenweiten Einreise- und Aufenthaltsverbot von Norwegen die Einreise nach Österreich verweigert.

Am 15. März 2022 wurde im Zuge der Erfassung von Vertriebenen aus der Ukraine in Salzburg Stadt eine drittstaatsangehörige Person vorstellig. Die Person konnte lediglich die Kopie eines Reisepasses vorweisen und führte keine Dokumente mit sich. Es wurde die Festnahme gemäß § 39 FPG 2005 verfügt und die Person wurde am selben Tag in die Polizeiinspektion Salzburg (Fremdenpolizei) zur weiteren fremdenrechtlichen Befragung überstellt. Im Zuge dieser stellte die Person einen Antrag auf internationalen Schutz, sodass das weitere Prozedere nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) erfolgte. Die Anhaltung dauerte von 15. März 2022, 11:55 Uhr bis 15:57 Uhr.

Am 25. März 2022, um 08:20 Uhr, wurde eine drittstaatsangehörige Person von der deutschen Bundespolizei rückübernommen. Da die Person keine den rechtmäßigen Aufenthalt begründenden Dokumente mit sich führte, wurde die Festnahme gemäß § 39 FPG 2005 und die anschließende fremdenrechtliche Bearbeitung verfügt. Im Beisein eines Dolmetschers erfolgte die Belehrung über die Festnahme und die Einvernahme der Person. Die weitere Bearbeitung wurde vom BFA übernommen und die betroffene Person am selben Tag, um 11:20 Uhr, wieder auf freien Fuß gesetzt.

#### Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Welchen Status haben Drittstaatsangehörige, die aufgrund der derzeitigen Lage aus der Ukraine fliehen müssen, in Österreich ganz konkret? Welche Rechte, Leistungen, Schutzstatus etc. wird diesen Menschen gewährt?*
- *Im Durchführungsbeschluss des Rats der europäischen Union vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine wird im Sinne des Art 2 der Richtlinie 2001/55/EG zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes für Vertriebene den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, den temporären Schutz auch auf jene Personen auszuweiten, die als Staatenlose oder Drittstaatsangehörige fliehen müssen.*
  - a. *Warum wurde diese Kann-Bestimmung nicht in die Vertriebenen-VO aufgenommen, wie es beispielsweise in Deutschland umgesetzt wurde?*
  - b. *Welche Gespräche mit anderen Ministerien gab es im Vorfeld des Beschlusses der Vertriebenen-VO darüber, ob und wie diese Kann-Bestimmung des Durchführungsbeschlusses eventuell umgesetzt wird?*
  - c. *Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Nichtgleichstellung von Ukrainer\*innen und Drittstaatangehörigen aus der Ukraine, die in der derzeitigen Situation vor dem Krieg fliehen müssen?*

- d. Wie wird der Schutz von Drittstaatangehörigen, die in der derzeitigen Situation aus der Ukraine fliehen mussten, gewährleistet, wenn dies nicht durch die Vertriebenen-VO erfolgt?
- Art 2 Abs 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. März 2022 stellt den Mitgliedsstaaten frei, ob sie Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine einen gültigen, unbefristeten Aufenthaltstitel haben und fliehen mussten, ebenfalls unter die Richtlinie „temporären Schutz“ subsumieren, oder ob sie diesen einen anderen, „angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht“ zukommen lassen.
  - a. Welchen Schutzstatus erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige in Österreich, die in der Ukraine einen legalen, unbefristeten Daueraufenthalt haben und ebenfalls vor den Kriegswirren geflüchtet sind?
  - b. Wie viele Personen betrifft das bis zum heutigen Tag?
  - c. Warum hat sich das Innenministerium entschlossen, diese Personengruppe nicht unter die Richtlinie zu subsumieren? Was waren die Gründe dafür?

In Entsprechung des seitens des Rates am 4. März 2022 gefassten Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzstrom-Richtlinie) und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes soll primär ukrainischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in der Ukraine haben und von dort ab dem 24. Februar 2022 vertrieben wurden, aber auch sonstigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen mit einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht, und den Familienangehörigen dieser beiden Gruppen rasch und umfassend geholfen werden.

Vom Durchführungsbeschluss des Rates und somit auch von der Vertriebenen-Verordnung (Vertriebenen-VO, BGBl. II Nr. 92/2022) nicht umfasst sind aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, die in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Ihnen wird gemäß Artikel 6 Abs. 5 lit. c des Schengener Grenzkodex und wie in den operativen Leitlinien der Europäischen Kommission vom 4. März 2022 empfohlen, die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen gewährt, um sie bei der Weiterreise in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion oder gegebenenfalls bei der Legalisierung ihres Aufenthalts im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) im Einzelfall zu unterstützen. Gegen diese Personen werden keine Rückkehrentscheidungen erlassen, wenn dies nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und solange es für den Zweck der ehestmöglichen Weiterreise in ihr Herkunftsland oder ihre

Herkunftsregion erforderlich ist. In Österreich wird diese Personengruppe von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in allen diesbezüglichen Belangen unterstützt.

Der Durchführungsbeschluss des Rates stellt es den Mitgliedstaaten frei, ob sie hinsichtlich der in Artikel 2 Abs. 2 umschriebenen Personengruppe (Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren) den Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht anwenden. Österreich hat die zweite Variante gewählt, wonach für Drittstaatsangehörige die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich zu stellen. In diesem Fall wird eine individuelle Prüfung durchgeführt und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein entsprechender Schutzstatus erteilt.

Bei Statuserteilung besteht auch, soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt, Anspruch auf Grundversorgung des Bundes und der Länder durch die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen, Verpflegung sowie Sicherung der Krankenversorgung.

Für Drittstaatsangehörige ergeben sich in Österreich daher auch im Hinblick auf die im Durchführungsbeschluss angeführte und im Ermessen der Mitgliedstaaten wahrzunehmende Möglichkeit zur Ausweitung des Schutzstatus keine Rechtsschutzlücken, falls sie nach ihrer Einreise nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Zusätzlich zu den im Beschluss des Rates erfassten vertriebenen Staatsangehörigen der Ukraine räumt die Vertriebenen-VO auch jenen Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft vorübergehenden Schutz ein, die über einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem NAG oder gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 verfügt haben, der mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nicht verlängert oder entzogen wurde und die aufgrund des bewaffneten Konfliktes nicht in die Ukraine zurückkehren können. Diese Personen haben nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, sofern nicht Ausschlussgründe (gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG) vorliegen. Weiters gilt, dass Staatsangehörige der Ukraine, die am 24. Februar 2022 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig waren und die aufgrund des bewaffneten Konfliktes nicht in die Ukraine oder in

den Staat ihres Wohnsitzes zurückkehren können, nach Ablauf ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet haben, sofern nicht Ausschlussgründe (gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG) vorliegen (§ 3 Vertriebenen-VO).

Die Vertriebenen-VO wurde unter Einbindung aller relevanten Akteure in einem legistischen Prozess vorbereitet und im Sinne des in § 62 AsylG 2005 vorgesehenen Prozedere beschlossen.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *Wie viele ukrainische Staatsangehörige wurden bis zum Tag der Anfragebeantwortung registriert und haben somit mit dem Status „temporärer Schutz“ ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhalten? (Auflistung nach Geschlecht)*
  - a. *Wie viele Familienangehörige eben dieser Gruppe haben bis heute ebenfalls „temporären Schutz“ erhalten?*
- *Wie viele nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit „einem vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus jeweils gemäß ukrainischem Recht“ (§ 1 Abs 2 Vertriebenen-VO) wurden bis zum Tag der Anfragebeantwortung registriert und haben somit mit dem Status „temporären Schutz“ ebenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhalten? (bitte Auflistung nach Staatsbürgerschaft, Geschlecht)*
  - a. *Wie viele Familienangehörige dieser Personengruppe haben bis heute ebenfalls „temporären Schutz“ erhalten?*

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis inklusive 23. März 2022 wurden 10.378 Entscheidungen gemäß § 62 AsylG 2005 iVm § 1 Z 1 Vertriebenen-VO getroffen.

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis inklusive 23. März 2022 wurden 19 Entscheidungen gemäß § 62 AsylG 2005 iVm § 1 Z 2 Vertriebenen-VO getroffen.

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis inklusive 23. März 2022 wurden 366 Entscheidungen gemäß § 62 AsylG 2005 iVm § 1 Z 3 Vertriebenen-VO getroffen.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 13:**

- *Ukrainische Staatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel in Österreich können aufgrund des Krieges nicht in ihr Heimatland zurückkehren, weshalb ihnen § 3 der*

*Vertriebenen-Verordnung ebenso ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt. Wie viele Personen haben aufgrund dieser Möglichkeit bis zum Tag der Anfragebeantwortung „temporären Schutz“ erhalten?*

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis inklusive 23. März 2022 wurden 131 Entscheidungen gemäß § 62 AsylG 2005 iVm § 3 Abs. 2 Vertriebenen-VO getroffen.

Zu § 62 AsylG 2005 iVm § 3 Abs. 1 Vertriebenen-VO wurden keine Entscheidungen getroffen.

**Zur Frage 14:**

- *Wie unterstützt das Bundesministerium für Inneres jene nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine nach Österreich geflüchtet sind und nun in ihre Herkunftsänder zurückkehren wollen?*
  - a. *Wie viele Personen wurden bis heute unterstützt?*
  - b. *Wie viele Personen haben Österreich bereits verlassen? (nach Staatsbürgerschaft, Geschlecht etc.)*

Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine nach Österreich geflüchtet sind, jedoch nicht über ein entsprechendes Visum bzw. einen entsprechenden Aufenthaltstitel für den Schengenraum verfügen und denen kein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach § 62 AsylG 2005 iVm der Vertriebenen-VO zukommt, wird gemäß Artikel 6 Abs. 5 lit. c des Schengener Grenzkodex – und wie in den operativen Leitlinien der Europäischen Kommission vom 17. März 2022 empfohlen – die Einreise nach Österreich bzw. die Durchreise aus humanitären Gründen zum Zwecke der Weiterreise in ihr Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes gewährt. Gegen diese Personen werden keine Rückkehrentscheidungen erlassen, wenn dies nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und solange es für den Zweck der ehestmöglichen Weiterreise in ihr Herkunftsland oder Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist.

Österreich hat für diese Drittstaatsangehörigen erforderlichenfalls Unterstützung bei der Heimreise bzw. Repatriierung im Rahmen der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe durch die BBU GmbH vorgesehen, die bei Bedarf im Bereich der Rückkehrvorbereitung von der IOM unterstützt wird. Dies betrifft Beratung und Abklärung der Reisemodalitäten, organisatorische Unterstützung bei der Heimreise (Flugbuchung) und gegebenenfalls Übernahme der Heimreisekosten bzw. Auszahlung eines Reisegeldes bei Mittellosigkeit. Im Falle von vulnerablen Personen ist eine Kontaktaufnahme seitens der BBU GmbH mit

der IOM vorgesehen, zumal hier die Möglichkeit einer individuellen Sonderunterstützung (z.B. bei medizinischem Bedarf bzw. Begleitung) durch die IOM besteht.

Wie in den operativen Leitlinien der Europäischen Kommission dargelegt wird, liegt es in erster Linie in der Verantwortung der Herkunftsländer, für die sichere Repatriierung ihrer in der EU befindlichen Staatsangehörigen zu sorgen. In diesem Sinne haben die betroffenen Botschaften und Konsulate in den vergangenen Wochen große Anstrengungen unternommen, um eine sichere Repatriierung ihrer eigenen Staatsangehörigen zu gewährleisten; dies vor allem auch bereits direkt aus den an die Ukraine angrenzenden EU-Mitgliedstaaten.

Durch die BBU GmbH wurde im Rahmen der Rückkehrberatung bis zum 23. März 2022 ein marokkanischer Staatsangehöriger bei der Rückkehr in das Herkunftsland unterstützt.

Gerhard Karner



